

# Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Fachhochschule Coburg (SPO IF)

## Vom 16. August 2002

Auf Grund von Art.6 Abs.1, 72 Abs.1, 81 Abs.1, 84 Abs.2 Satz 3 und 86 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

### § 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Diplomstudiengang Informatik an der Fachhochschule Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausführung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 – RaPO – (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730, BayRS 2210-4-1-6-1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 20. Mai 1994 (KWMBI II S. 778) in deren jeweiliger Fassung.

### § 2

Studienziel

<sup>1</sup>Ziel des Diplomstudiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Informatik. <sup>2</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Informatik, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordert, soll das Studium dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten.

### § 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sieben theoretische und ein praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in ein Grundstudium von zwei Studiensemestern und in ein Hauptstudium von sechs Studiensemestern. <sup>3</sup>In das Studium der ersten vier Studiensemester ist ein Grundpraktikum integriert, das außerhalb der Vorlesungszeit abzuleisten ist. <sup>4</sup>Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

### § 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1)<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungs-

nachweise sowie die Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die all-gemeinwissenschaftlichen und fachwissen-schaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Stu-dienplan ergänzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahl-pflicht- oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studien-gangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die ein-zeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsord-nung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer wer-den wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Errei-chung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Stu-denten aus dem Studienangebot der Hoch-schule zusätzlich gewählt werden.

### § 5

Studienplan

(1)<sup>1</sup>Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Stu-denten einen Studienplan, aus dem sich der Ab-lauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat be-schlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Rege-lungen muss spätestens vor Beginn der Vor-le-sungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Nach der Bekanntmachung sind Änderungen nur zu-lässig, soweit sie ausschließlich begünstigend wirken und sich nicht auf Leistungsnachweise sowie auf das Prüfungsverfahren auswirken.

(2) Der Studienplan muss Rahmenbestimmun-gen dieser Satzung konkretisieren und insbe-sondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
6. die Ziele und Inhalte der Praxis sowie Bezeichnung, Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3)<sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtlich vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4)<sup>1</sup>Für die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen (insbesondere Leistungsnachweise, deren Konkretisierung, Lage des abschließenden Leistungsnachweises, die nach Art.80 Abs.6 BayHSchG zur Abnahme und Bewertung eingeteilten Erst- und ggf. Zweitprüfer, die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel) gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. <sup>2</sup>Diese Regelungen sind mit dem Studienplan zu verbinden.

## § 6

### Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

(1)<sup>1</sup>Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder in mindestens drei der vorrückensrelevanten Fächer der Vorprüfung die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. <sup>2</sup>Vorrückensrelevante Fächer der Vorprüfung sind:

- Mathematik 1 und 2
- Grundlagen der Informatik
- Computertechnik und Systeme 1 und 2
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Programmieren 1 und 2.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester und die folgenden Studiensemester setzt voraus, dass

1. die Vorprüfung bestanden wurde und

2. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

## § 7

### Fachstudienberatung

Wurde nach zwei Fachsemestern in den in § 6 Abs.1 aufgeführten Fächern des Grundstudiums nicht mindestens dreimal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

## § 8

### Grundpraktikum

#### und praktisches Studiensemester

(1)<sup>1</sup>Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. <sup>2</sup>Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abzuleisten. <sup>3</sup>Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>4</sup>Es wird von der Hochschule betreut und von den Lehrveranstaltungen des Faches „Grundlagen der Informatik“ begleitet. <sup>5</sup>Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

(2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und
2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden.

(3)<sup>1</sup>§ 1 Abs.3, § 2 Abs.1 Sätze 3 und 4, § 2 Abs.2, § 5 Abs.1, § 6 Abs.1 Satz 2, § 7 und § 8 der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern gelten entsprechend. <sup>2</sup>Der Vollzug des Grundpraktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

(4)<sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich jeweils insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. <sup>2</sup>Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als zehn Arbeitstage umfasst. <sup>3</sup>Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen.

(5) Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters werden am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt.

## § 9

### Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

<sup>1</sup>Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der hochschulübergreifend für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog sowie die Maßgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung verbindlich. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht Pflichtfächer oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

## § 10

### Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

(1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

(2) Die Noten werden gemäß § 18 Abs.9 RaPO an der Anschlagtafel der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Student verpflichtet, sich selbständig vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, der Prüfungsgremien und des Prüfungs- und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren.

## § 11

### Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichte der Leistungsnachweise der Diplomprüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote und der Divisor sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

## § 12

### Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

<sup>1</sup>Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. <sup>2</sup>Fächer und Endnoten der Leistungsnachweise werden in den Zeugnissen in folgender Reihenfolge ausgewiesen: Pflicht-, Wahlpflichtfächer, Diplomarbeit, Wahlfächer. <sup>3</sup>Die weitere Rangfolge richtet sich nach der Anlage 1. <sup>4</sup>Neben dem Rufnamen des Studenten

werden keine weiteren Vornamen ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Diplomprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind«.

## § 13

### Akademische Grade

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker (FH)“ und „Diplom-Informatikerin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Inf. (FH)“, verliehen.

## § 14

### Studium an einer ausländischen Partnerhochschule

<sup>1</sup>Das Studium eines Studiensemesters oder eines Studienabschnitts von zwei bis vier Studiensemestern des Diplomstudiengangs Informatik an der Fachhochschule Coburg einschließlich der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen kann auf Grund einer entsprechenden Regelung in einem Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule, die die Zustimmung des Senats und des zuständigen Fachbereichs gefunden hat, durch das Studium und die Prüfungen eines entsprechenden Semesters oder entsprechenden Studienabschnitts in einem entsprechenden Studiengang an der ausländischen Hochschule ersetzt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für eine solche Regelung und die Zustimmung von Fachbereich und Senat ist, dass das betreffende Studium an der ausländischen Hochschule unter Berücksichtigung des Studienziels und des Studienaufbaus des Studiengangs Informatik einen vollwertigen Ersatz darstellt und nach Niveau und Umfang den Anforderungen des Diplomstudiengangs Informatik entspricht. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn das betreffende Studium und die betreffende Prüfung der ausländischen Partnerhochschule wesentliche Änderungen erfährt. <sup>4</sup>Der Vollzug der Regelung nach Satz 1 obliegt der Prüfungskommission.

## § 15

### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2002 aufnehmen.

(2) Auf Studenten, für die die in Absatz 1 genannte Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet die Studien- und Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Informatik an der Fachhochschule Coburg vom 27. März 2001 (KWMBI II 2002 S. 257) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Coburg vom 12. Mai 2000, 23. März 2001 und vom 5. April 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01. Februar 2001, Az. XI/3-3/313(2/12)-11/24 924, und vom 16. Juli 2002, Az XI/3-3/313(2/12)-11/20 390.  
Coburg, den 16. August 2002

I.V.

gez.  
Dr. Gudehus  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. August 2002 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2002 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2002.

---

**Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise**

**1. Grundstudium (theoretische Studiensemester 1 und 2)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise				
	Fächer	SWS	Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	für Hauptstudium vorrückensrelevant <sup>3)</sup>
					Anzahl und Art	Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>		

**1.1 Naturwissenschaftliche und technische Grundlagenfächer**

1	Mathematik 1 und 2	12	15	SU, Ü	2 schrTP <sup>4)</sup>	2x (90-120)	LNe		ja
2	Grundlagen der Informatik	6	7	SU, Ü,	schrP	90-120	LNe		ja
3	Computertechnik und Systeme 1 und 2	12	15	SU, Ü	2 schrTP <sup>4)</sup>	2x (90-120)	LNe		ja
4	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU, Ü	schrP	90-120			ja
5	Programmieren 1 und 2	10	10	SU, Ü	2 schrTP	2x (90-120)	LNe		ja
6	Betriebswirtschaftslehre 1	2	2	SU, Ü				Kl	nein
7	Messtechnik 1	2	2	SU, Ü, Pr			Kl <sup>5)</sup>		

**1.2 Nichttechnische Wahlpflichtfächer**

8	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer <sup>6)</sup>	2 x 2 = 4	2 x 2 = 4					LNe	nein
<b>Gesamtsummen:</b>		52	60						

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan. Prüfungsgegenstand ist bei Klausuren nicht der gesamte Inhalt des Fachs; die Begrenzung des Prüfungsstoffs wird im Studienplan konkretisiert. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 60 Minuten.
- 2) Die Endnoten der Fächer sind – mit Ausnahme der nichttechnischen Wahlpflichtfächer – bestehenserheblich.
- 3) Zum Eintritt ins Hauptstudium ist nur berechtigt, wer in mindestens drei der vorrückensrelevanten Fächer die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt hat (§ 6 Abs.1).
- 4) Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer schriftlichen Teilprüfung wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 5) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Prüfung des Fachs „Messtechnik 2 mit Praktikum“.
- 6) Aus dem Katalog der „Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer“ müssen mindestens 2 x 2 SWS in der Fremdsprache Englisch gewählt werden; die Verteilung auf Grund- und Hauptstudium ist beliebig; Abweichungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch die Prüfungskommission möglich. Für die Vorprüfung werden bis zu zwei im Rahmen von Zertifikaten wie „UNICert“ oder „Cambridge Certificate“ abgelegte Leistungsnachweise unabhängig von der Stundenzahl zugehöriger Lehreinheiten jeweils als ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach behandelt.

## 2. Gemeinsames Hauptstudium (theoretische Studiensemester 3 und 4)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise				
	Fächer	SWS	Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht für Prüfungsgesamtnote
					Anzahl und Art	Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>		

### 2.1 Technische und naturwissenschaftliche Pflichtfächer

9	Mathematik 3	4	5	SU, Ü	schrP	90-120			1
10	Programmieren 3	6	6	SU, Ü	schrP	90-120	LNe		1 ½
11	Digitaltechnik	4	5	SU, Ü	schrP	90-120			1
12	Praktikum für Digitaltechnik	2	2	Pr				prLN	½
13	Mikrocomputertechnik	4	5	SU, Ü	schrP	90-120			1
14	Praktikum für Mikrocomputertechnik	2	2 ½	Pr				prLN	½
15	Betriebssysteme	4	5	SU, Ü	schrP	90-120			1
16	Praktikum für Betriebssysteme	2	2 ½	Pr				prLN	½
17	Datenbanken	4	5	SU, Ü	schrP	90-120			1
18	Praktikum für Datenbanken	2	2 ½	Pr				prLN	½
19	Hardware Description Language – Systementwurf	4	5	SU, Ü	schrP	90-120			1
20	Praktikum für Hardware Description Language – Systementwurf	2	2 ½	Pr				prLN	½
21	Informatik–Seminar	2	2	S				Referat und schriftliche Ausarbeitung	½
22	Messtechnik 2 mit Praktikum	2	2	SU, Ü, Pr	schrP <sup>3)</sup>	90-120	KI <sup>4)</sup>	prLN <sup>3)</sup>	1
23	Elektrologisches Praktikum	2	2	Pr				prLN	½
24	Betriebswirtschaftslehre 2	2	2	SU, Ü				KI	½

### 2.2 Nichttechnische Wahlpflichtfächer

25	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer <sup>5)</sup>	2 x 2 = 4	2 x 2 = 4					LNe	1
<b>Summen:</b>		52	60						13 ½

- Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan. Prüfungsgegenstand ist bei Klausuren nicht der gesamte Inhalt des Fachs; die Begrenzung des Prüfungsstoffs wird im Studienplan konkretisiert. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 60 Minuten.
- Die Endnoten der Fächer sind – mit Ausnahme der nichttechnischen Wahlpflichtfächer – bestehenserblich.
- SchrP und prLN haben für die Bildung der Endnote das Gewicht 2/3 zu 1/3. Zum Bestehen muss bei beiden Leistungsnachweisen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.
- Leistungsnachweis aus dem Fach Messtechnik 1.
- Aus dem Katalog der „Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer“ müssen mindestens 2 x 2 SWS in der Fremdsprache Englisch gewählt werden; die Verteilung auf Grund- und Hauptstudium ist beliebig; Abweichungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch die Prüfungskommission möglich.

### 3. Vertiefungsstudium (theoretische Studiensemester 6 bis 8)

#### 3.1 Gemeinsames Studium

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fach Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise				
	Fächer	SWS	Kredit- punkte	Art der Lehrver- anstal- tung	Prüfungen			Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notenge- wicht für Prüfungsge- samnote
					Anzahl und Art	Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvor- aussetzungen <sup>1)</sup>		

##### 3.1.1 Nichttechnische Fächer

26	Methodenorientierte Wahlpflichtfächer <sup>3)</sup>	3 x 2 = 6	3 x 3 = 9					LNe	1 ½
----	--	--------------	--------------	--	--	--	--	-----	-----

##### 3.1.2 Abschlussarbeit

27	Diplomarbeit	4	9	DA	DA				3
----	--------------	---	---	----	----	--	--	--	---

#### 3.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer <sup>4)</sup>

28	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8 x 6 = 48	8 x 9 = 72	SU, Ü, Pr	schrP oder PStA <sup>5)</sup>	8x (90-180)		prLN <sup>5)</sup>	8 x 1 ½
<b>Summen:</b>		58	90						16 ½
<b>Gesamtsummen:</b>		110	150						30

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan. Prüfungsgegenstand ist bei Klausuren nicht der gesamte Inhalt des Fachs; die Begrenzung des Prüfungsstoffs wird im Studienplan konkretisiert. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 60 Minuten.
- 2) Die Endnoten der Fächer sind bestehenserheblich.
- 3) Drei Fächer wählbar aus dem Katalog der „Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer“ oder der „Virtuellen Hochschule Bayern“, die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan.
- 4) Auswahl von 8 Fächern gemäß Studienplan.
- 5) SchrP und prLN haben für die Bildung der Endnote das Gewicht 2/3 zu 1/3. Die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn beide Leistungsnachweise mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

#### 4. Praktische Studienteile

##### 4.1 Grundpraktikum (siehe § 8)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise <small>1) 2) 3)</small>
	praktischer Studienteil und / oder praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	SWS	Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	
	Praktische Studienabschnitte		30		Praxisberichte

##### 4.2 Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise <small>1) 2) 3)</small>
	praktische Studienteile und / oder Fächer	SWS	Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	
	Industriepraktikum		25		
P1	- Praxisseminar	2	2	S	Referate
P2	- Praxisbegleitende Vertiefungsfächer	4	3	SU	LN

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen am Ende des praktischen Studiensemesters ist die Vorlage eines Berichtshefts über die ausgeübten Tätigkeiten mit einem Prüfungsvermerk des Beschäftigungsbetriebs und dessen Anerkennung durch den Praxisbeauftragten.
- 2) Leistungsnachweise müssen mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ werden.
- 3) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan.

#### Abkürzungsverzeichnis

DA	Diplomarbeit	S	Seminar
Kl	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
LN(e)	studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)	schrTP	schriftliche Teilprüfung
Pr	Praktikum	SU	seminaristischer Unterricht
prLNe	praktische studienbegleitende Leistungsnachweise	SWS	Semesterwochenstunden
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ü	Übungen